volkshilfe.

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
via V7@sozialministerium.gv.at

Wien, 13. November 2026

Begutachtung zu 2026-0.456.064 – „Novelle Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und Sozialhilfe-Statistikgesetz" der Volkshilfe Österreich

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Menschen in Notlagen, wenn andere Wege der Absicherung nicht oder nicht mehr greifen. Wer Sozialhilfe bezieht, hat keine (relevanten) finanziellen Rücklagen mehr und muss auch bereits jetzt unter der bestehenden Gesetzeslage – sofern die Betroffenen als arbeitsfähig gelten – aktiv an der Rückkehr oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt arbeiten. **Schon jetzt ist die Sozialhilfe nicht armutsfest.** Sie liegt unter der Armutsgefährdungsschwelle und reicht oft nicht, um alle notwendigen Ausgaben zu decken.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Volkshilfe seit Jahren für eine Reform der Sozialhilfe ein – insbesondere, weil Kinder, die eine große Gruppe der Sozialhilfebeziehenden sind -, eine hohe Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung aufweisen**. In einem der reichsten Staaten der Europäischen Union sind 395.000 Kinder und Jugendliche von Armut oder Ausgrenzung bedroht, das ist mehr als jedes 5. Kind (Statistik Austria 2026a).**

Der vorliegende Entwurf ist nach Einschätzung der Volkshilfe nicht dazu geeignet, die grundlegenden Probleme der Sozialhilfe zu beseitigen. Vielmehr sieht die Volkshilfe den vorliegenden Entwurf zur Neuregelung der Sozialhilfe äußerst kritisch und hat dies auch öffentlich betont.

**Gegenstand unserer Kritik sind vor allem folgende Aspekte:**

1. Die Regierung hat sich im Regierungsprogramm zur Halbierung der Kinderarmut in Österreich bis 2030 bekannt. Dieses Ziel wird mit der geplanten Ausgestaltung der Sozialhilfe spektakulär verfehlt werden. Denn die vorgesehenen Kinderrichtsätze werden keine Verbesserung für Familien und ihre Kinder bringen. Schon jetzt sind 58 % der Personen in Haushalten mit Sozialhilfebezug armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (BMASGPK 2025). Zudem sind 78 % der Kinder unter 18 Jahren armutsgefährdet, die in einem Haushalt leben, dessen Einkommen überwiegend aus Sozialleistungen besteht. In der Gruppe der Kinder, Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen bis 24 Jahre sind es 86 %, die als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet gelten (Statistik Austria 2026a).

2. **Im Regierungsprogramm wurde eine Kindergrundsicherung versprochen und damit die Herausnahme von Kindern aus der Sozialhilfe**. Beides wurde nicht umgesetzt.

Stattdessen wurde nun ein für viele Kinder nachteiliges Sozialhilfegesetz in Begutachtung geschickt, noch bevor die Ergebnisse der vom Sozialministerium selbst beauftragten Umsetzungsstudie zur Verbesserung der Familienleistungen für Kinder vorliegen.

3. Des Weiteren ist im Regierungsprogramm die **Vereinheitlichung der Richtsätze** festgehalten. Auch dieses Versprechen wird nicht eingehalten, da Kinder in der Sozialhilfe bleiben und das sogenannte Korridorsystem mit Vorgaben zu minimalen und maximalen Kinderrichtsätzen eingeführt werden soll, was erneut stark variierende Leistungen in den Bundesländern ermöglicht.

4. Die geplante Reduktion der Sozialhilfe auf eine **sogenannte „Grundleistung – Integration“** für jene, die als noch nicht ausreichend in die Gesellschaft und/oder den Arbeitsmarkt integriert gelten, sehen wir als Volkshilfe grundsätzlich kritisch. Denn die Sozialhilfe sichert ohnehin nur das Nötigste ab, dieses Existenzminimum muss gesichert bleiben. Zudem zeigen unsere langjährige Erfahrung als Dienstleisterin im Bereich der Arbeitsmarktintegration sowie wissenschaftliche Analysen, dass nachhaltige Arbeitsmarktintegration nicht durch hohen finanziellen Druck gelingt, sondern durch Qualifizierung, Beratung und Spracherwerb. Aus diesen Gründen lehnen wir ebenfalls die geplante Wartefrist von vier Monaten für Schutzberechtigte ab, bevor Integrationszuschläge bezogen werden können und damit die Aufstockung auf die volle Sozialhilfe zumindest theoretisch möglich ist. Wir vertreten zudem die Auffassung, dass diese Frist EU-rechtswidrig sein könnte.

5. Die **Unterstützung bei Wohnkosten bleibt weiter wie bisher uneinheitlich** geregelt und der gegenständliche Entwurf bringt hier nicht jene Verbesserungen, die es für die Betroffenen dringend braucht, nämlich die strukturelle Absicherung der regional angemessenen Wohnkosten. Denn Sozialhilfebeziehende sind überdurchschnittlich oft von einer hohen Wohnkostenbelastung und Wohnproblemen wie Überbelag, lauten Wohnungen oder Schimmel betroffen. Fast ein Fünftel kann die Wohnung nicht angemessen warm halten (BMASGPK 2025: 144-145).

6. **Im Bereich Arbeitsmarktintegration fehlen Maßnahmen, die eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Sozialhilfe-Bezug fördern**. Abgesehen von verpflichtenden Intensivmaßnahmen beim AMS finden sich kaum Ansätze. Nicht nur bestehen aus unserer Sicht Zweifel, dass das Angebot für diese Intensivmaßnahmen nicht ausreichend vorhanden ist, der Entwurf erweckt auch den Eindruck, dass die spezifischen Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehenden nicht erkannt und berücksichtigt wurden. Der Großteil verfügt nur über einen Pflichtschulabschluss, gesundheitliche Einschränkungen sind überdurchschnittlich häufig vorhanden, es fehlt an einem adäquaten Kinderbetreuungsangebot und eine relevante Gruppe sind Schutzberechtigte, die de facto gerade erst Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten haben und realistischerweise nicht von heute auf morgen einen Arbeitsplatz finden können (insbesondere nachdem die Arbeitslosigkeit in Österreich seit über 40 Monaten steigt). Für diese Gruppe sind eng betreute Unterstützungsangebote und Qualifizierung zielführend und nicht der Arbeitsvermittlungs-Vorrang, wenn das Ziel nachhaltige Arbeitsmarktintegration in qualifizierte Jobs sein soll.

7. Im Entwurf finden sich weitreichende Sanktionen bis hin zu Verwaltungsstrafen. Diese beginnen bereits in der ersten Stufe der Sanktionierung bei mindestens -25 %. Hinzu kommt der Wegfall der Integrationszuschläge. Bei wiederholten Pflichtverletzungen droht sogar der vollständige Leistungsentfall. Wer auf Sozialhilfe angewiesen ist, verfügt jedoch über keine finanziellen Rücklagen, um solche Kürzungen aufzufangen. Gleichzeitig werden Angehörige und Kinder im Haushalt nicht ausreichend vor den Folgen der finanziellen Einbußen geschützt. Hier bestehen noch Unklarheiten im aktuellen Entwurf. Das ebenfalls zur Begutachtung vorliegende Integrationspflichten-Gesetz sieht für Schutzberechtigte bei Verfehlungen im Zusammenhang mit den Integrationspflichten zusätzlich Verwaltungsstrafen bis zu 5.000 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen vor. **Das Ausmaß dieser Bestrafungen erachten wir als unverhältnismäßig und als nicht förderlich, um Menschen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu integrieren.**

Neben der umfassenden Kritik der Volkshilfe und anderer Sozialorganisationen warnte auch der IHS-Direktor Holger Bonin in der ORF-Pressestunde am 25. Oktober 2026 vor einer Verschärfung von Kinderarmut durch die Sozialhilfe-Reform[1]. Im Hinblick auf die Erwerbsintegration kritisiert er zudem, dass Österreichs Arbeitsmarktpolitik nicht darauf orientiere Menschen dabei zu unterstützen, in den besten (nicht den ersten) Job zu kommen, der für sie erreichbar ist, sondern den ersten möglichen Job anzunehmen. In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Tirols Landeshauptmann Anton Mattle. Er forderte kürzlich, den Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen ab Tag 1[2]. Denn wer in der Sozialhilfe Erwerbstätigkeit von Asylberechtigten ab Tag 1 einfordert, muss Menschen schon im Asylverfahren echte Integrationschancen bieten.

**Von der gegenständlichen Reform ist nicht zu erwarten, dass sie sozialer Ungleichheit in Österreich etwas entgegensetzt. Wir befürchten, dass sich die finanzielle Lage zahlreicher Menschen in Österreich verschlechtern wird – insbesondere von Kindern, deren Eltern in der Integrationsphase sind oder von Kindern mit mehreren Geschwistern.**

Die Volkshilfe fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Kindergrundsicherung, wie im Regierungsprogramm vorgesehen ist, rasch in die Wege zu leiten, um ihr eigenes Ziel – Kinderarmut bis 2030 zu halbieren – zu erreichen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Begutachtung. Trotz der kurzen Begutachtungsfrist und dem Ziel, das reformierte SH-GG ab 1.1.2027 in Kraft treten zu lassen, hoffen wir, dass nachfolgende Anmerkungen noch Berücksichtigung finden können.

**Volkshilfe Österreich**

[1] https://on.orf.at/video/14344652/pressestunde-mit-holger-bonin-direktor-institut-fuer-hoehere-studien-ihs, abgerufen am 9.11.2026

[2] https://www.derstandard.at/story/3000000348177/karner-lehnt-sofortige-arbeitsmoeglichkeit-fuer-asylwerber-ab, abgerufen am 9.11.2026

## Zu den Detailbestimmungen:

**§1**

Wir begrüßen, dass die Bekämpfung und Vermeidung von Armut wieder als Ziel der Sozialhilfe festgeschrieben wurde. Schließlich ist das die Grundidee des letzten sozialen Sicherungsnetzes. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Ausgestaltung des SH-GG gemäß dem vorliegenden Entwurf diesen Anspruch nicht erfüllen kann.

Weiters gibt aus unserer Sicht keinen nachvollziehbaren, sachlichen Grund, fremdenpolizeiliche Ziele mit dem SH-GG zu verfolgen. Die SH ist ein sozialpolitisches Instrument und fällt nicht in den migrations- und sicherheitspolitischen Arbeitsbereich der Polizei. Wir plädieren deshalb dafür, die Z 3 zu streichen.

Wir begrüßen bei Z 4 die Streichung von "optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern" (4), verweisen jedoch darauf, dass auch die "individuelle – (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich [zu] fördern " nicht primär über das SH-GG zu erreichen ist.

**§2**

Abs. 5
Dass der gleichzeitige Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe sowie einer landesgesetzlichen Unterstützung hinsichtlich des Wohnaufwands nicht mehr verpflichtend auszuschließen ist, begrüßt die Volkshilfe ausdrücklich. Wichtig ist die Ergänzung, dass die Möglichkeit, die Kumulierung der Bezüge auszuschließen nur dann zulässig ist, wenn der Wohnaufwand gemäß Abs. 3 (Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben) gedeckt ist. Allerdings bleibt hier unklar, was als angemessene Wohnkosten gilt und wodurch der Wohnaufwand gedeckt sein muss. Letzteres erfordert die Präzisierung, dass der Wohnaufwand (gemäß Abs. 3) aus den Sozialhilfeleistungen, die für die Befriedigung des Wohnbedarfs vorgesehen sind, gedeckt sein muss und nicht etwa durch jenen Anteil, der zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalt (60 % der Bemessungsgrundlage) vorgesehen ist (vgl. hierzu §5 Absatz (6)). Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Erfahrung der Sozialen Arbeit der Volkshilfe, dass viele Betroffene nicht mit den Mitteln zur Befriedigung des Wohnbedarfs auskommen und daher Mittel aufwenden, die eigentlich zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhalts vorgesehen sind – Mittel, die dann an anderer Stelle wiederum fehlen.

Hinsichtlich der Heizkostenzuschüsse begrüßen wir, dass diese auch weiterhin keiner Anrechnung unterliegen. Allerdings soll das lauten Erläuterungen nur für landesgesetzliche Heizkostenzuschüsse gelten. Diese Einschränkung sollte aus Sicht der Volkshilfe aufgehoben werden, damit Unterstützungsleistungen zur Sicherung von Grundbedürfnissen wie Wärme, auch tatsächliche Entlastung schaffen, bei jenen die

besonders darauf angewiesen sind – unabhängig davon ob es sich um Unterstützungsleistungen durch ein Land oder den Bund handelt.

**§ 3**

Die Volkshilfe plädiert dafür, im SH-GG eine maximale Entscheidungsfrist bei Sozialhilfeanträgen von einem Monat festzulegen. Die EU-Kommission (2022: 26) kritisiert, dass lange Antragsverfahren (länger als ein Monat) in Mitgliedstaaten wie Österreich sich negativ auf die take-up-Rate auswirken können. Der Großteil der Mitgliedsstaaten weist eine max. Antragsverfahrenszeit von einem Monat auf, In Finnland beträgt die Verfahrenszeit sogar nur 5-7 Tage, in Schweden üblicherweise weniger als 2 Wochen. Eine Entscheidungsfrist von maximal einem Monat sollte also realistisch umsetzbar sein und zu einer Verbesserung hinsichtlich der hohen Non-take-up-Rate bei der Sozialhilfe in Österreich (vgl. Fuchs et al. 2020) beitragen.

Abs. 4

Neu hinzugekommen zu den Bestimmungen der Sozialhilfe ist die wörtliche Nennung der aktiven Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen, als Kriterium für den Sozialhilfebezug. Diese Anforderung an Sozialhilfebeziehende muss auch mit der Bereitstellung und Finanzierung eines entsprechenden Angebots einhergehen, bspw. sind ausreichend finanzielle Mittel dem AMS und dem Sozialministeriumservice zur Verfügung zu stellen.

Das Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration wird von der Volkshilfe ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig wollen wir ins Feld führen, dass wir als Organisation mit entsprechenden Angeboten im Bereich Arbeitsmarktintegration – auch für Gruppen, die als besonders "arbeitsmarktfern" gelten – um die Herausforderungen beim Wieder-(Einstieg) in den Arbeitsmarkt wissen, aber auch um fehlende, zielgruppenspezifische Angebote, mit denen unsere Adressat:innen den Weg in den Job finden.

Denn 46 % der Personen ab 16 Jahre, die in Haushalten mit Sozialhilfebezug leben, verfügen über höchstens einen Pflichtschulabschluss[3] (BMASGPK 2025: 13) und weisen besonders häufig gesundheitliche Einschränkungen auf (ebd.: 146). Das gilt auch für jene, die offiziell als arbeitsfähig gelten.

Um diese Gruppe in Beschäftigung zu bringen, so zeigt sich unsere Praxiserfahrung mit den Betroffenen, braucht es deshalb umfassende Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote. Nur so werden Personen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert. Konkrete Maßnahmen sind weder im Entwurf noch in der politischen Debatte bekannt geworden.

Abs. 5

Das Festhalten am Sachleistungsvorrang sehen wir als Volkshilfe kritisch. Während in bestimmten Fällen beim Wohnbedarf es durchaus sinnvoll sein kann, diesen in Form einer Sachleistung zu decken, trifft dies bei der Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu.

[3] In Haushalten, die keine Sozialhilfe beziehen, ist dieser Anteil um 30 Prozentpunkte geringer.

Individuelle Bedürfnisse und Bedarfe können stark variieren, weshalb Geldleistungen nicht nur wesentlich effizienter sind, sondern auch sicherstellen, dass Bezieher:innen jene Güter, Dienstleistungen, etc. beziehen können, die sie benötigen. Vor allem aber ist es eine Frage von Autonomie und Selbstbestimmung. Sachleistungen bevormunden Bürger:innen und können Ausgrenzung bewirken, während Geldleistungen Autonomie und Selbstbestimmung fördern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Abs. 6

Die neue Ergänzung, dass gewisse Fälle und Umstände ein „unverzügliches amtswegiges Tätigwerden" erfordert, begrüßen wir als Volkshilfe. Dass es sich dabei um eine Soforthilfe handelt, wird dabei nur in den Erläuterungen erwähnt, sollte unserer Ansicht nach aber auch im Gesetzestext explizit festgehalten werden. Zudem bedarf es einer Definition, welche Umstände ein unverzügliches Tätigwerden erfordern. Aus unserer Sicht bleibt das Gesetz an dieser Stelle viel zu vage und lässt den Bundesländern einen weiten Spielraum, der potenziell zu einem Wildwuchs an Regelungen führt. Das würde dem Ziel dieser Reform zuwiderlaufen, die Sozialhilfe stärker zu vereinheitlichen. Schlussendlich hätte man erneut die Problematik, dass die Unterstützung, die Menschen in absoluten Krisensituationen erhalten (oder eben nicht erhalten), vom Wohnort abhängt. Wir empfehlen deshalb dringlich die Präzisierung dieser Regelung und die Festschreibung von klaren, nachvollziehbaren Kriterien.

Abs. 7

Die Volkshilfe begrüßt die Feststellung, dass vorübergehende Abwesenheiten aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Krankheit oder Rehabilitation, familiären Verpflichtungen und zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, den dauernden Aufenthalt nicht unterbrechen. Verwiesen wird aber darauf, dass es hier zu einer unterschiedlichen und damit ungleichen Auslegung der vollziehenden Behörden kommen kann, was als "wichtiger Grund" anzuerkennen ist.

**§4**

Abs. 2

Mit dem Aufrechterhalten der Reduktion der Sozialhilfebezüge subsidiär Schutzberechtigter auf das Niveau der Grundversorgung wird eine aus Sicht der Volkshilfe und zahlreicher weiterer Sozialorganisationen problematische Regelung weiter fortgeführt. Der Gesetzesentwurf scheint sich dabei auf die Statusverordnung Artikel 31 Absatz (2) zu beziehen, welcher vorsieht, dass die Sozialhilfebezüge für Personen mit subsidiärem Schutz auf Kernleistungen beschränkt werden dürfen. Unserer Ansicht nach stellt die Höhe der Grundversorgung aber keinesfalls die Kernleistung der Sozialhilfe dar. Die Grundversorgung verfolgt schließlich einen ganz anderen Zweck als die Sozialhilfe, nämlich eine Absicherung der unbedingt erforderlichen Grundbedürfnisse während der Phase des Asylverfahrens. Die Sozialhilfe soll aber Grundbedürfnisse und gesellschaftliche Teilhabe im regulären Alltag in Österreich absichern: das bedeutet Mietzahlungen am regulären Mietmarkt, Lebensmitteleinkäufe in regulären Supermärkten, Schulkosten des österreichischen Schulsystems, Ausgaben für Mobilität, etc. Mit weniger als 450 Euro für einen Erwachsenen ist dies ohne grobe

Einschränkungen nicht finanzierbar. 165 Euro davon gelten als Mietzuschuss – es gibt in Österreich praktisch keine Wohnungen, die damit finanzierbar wären. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis bei Angebotsmieten in Österreich beträgt laut einer Datenanalyse von ImmoScout24 in Österreich 15,1 Euro, in Wien liegt er sogar bei 22,6 Euro (Immoscout24 2026), was für eine 20 m² Wohnung eine Miete von 452 Euro bedeutet. Zudem sieht Artikel 31 Absatz (2) vor, dass Wohngeld, vorausgesetzt es steht Staatsbürger:innen zu, auch Personen mit subsidiärem Schutz auszuzahlen ist. Um nicht gegen europäisches Recht zu verstoßen, wäre somit diesen Personen zumindest jener Anteil der Sozialhilfe auszubezahlen, der für die Befriedigung des Wohnbedarfs vorgesehen ist.

Zudem widerspricht sich der Gesetzesentwurf selbst, wenn er als Grundleistung der Sozialhilfe 70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes definiert (§5a Absatz (2)), bei subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich der Kernleistung aber auf die Höhe der Grundversorgung abstellt.

**§5**

Abs. 1

Die Volkshilfe spricht sich dafür aus, lediglich bei Leistungen für den Wohnbedarf die Option, diese als Sachleistung bereitzustellen, vorzusehen. Die Unterstützung für den Lebensunterhalt sollte in jedem Fall als Geldleistung ausbezahlt werden, weil nur so sichergestellt werden kann, dass individuelle Bedürfnisse und Bedarfe auch gedeckt werden können und Autonomie und Selbstbestimmung von Bürger:innen sichergestellt sind.

Die neu vorgesehene Differenzierung zwischen „allgemeine Sozialhilfe“ und „Grundleistung - Integration“ sehen wir besonders kritisch. Sie reduziert eine ohnehin knapp berechnete Leistung noch einmal deutlich, mit dem Argument, Menschen schneller in Beschäftigung zu bringen bzw. gesellschaftlich zu integrieren. Beide Ziele unterstützen wir als Volkshilfe grundsätzlich, gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sowohl unsere langjährige Erfahrung als Dienstleisterin im Bereich Arbeitsmarktintegration aber auch wissenschaftliche Analysen zeigen, dass zusätzlicher finanzieller Druck (insbesondere ausgehend von einem ohnehin niedrigen Niveau) nicht der Schlüssel zu nachhaltiger Arbeitsmarktintegration ist, sondern Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Qualifizierung (Eppel et al. 2017: 496-497; Spannagel et al. 2017: 16). Sanktionen führen sogar eher zu einem Rückzug aus dem Arbeitsmarkt, als zu einer schnelleren Arbeitsaufnahme, wie eine Analyse des WIFO für Österreich zeigt (Eppel et al. 2016: 72; vgl. auch Dawid/Heitzmann 2022; Pattaro et al. 2022; zu Deutschland Wolf 2024; Van den Berg/Uhlendorff/Wolff 2022).

Abs. 2

Die neu vorgesehene Vorgabe an die Länder, dass zielgruppenspezifisch betreute Wohnformen nicht mehr als Haushaltsgemeinschaft definiert werden dürfen, begrüßen wir als Volkshilfe ausdrücklich. Damit wird die Benachteiligung von den Bewohner*innen dieser Wohneinrichtungen beseitigt. Bedauernswerterweise wird aber eine langjährige Forderung von Sozialorganisationen nicht berücksichtigt: volljährige Menschen mit

Behinderung als eigene Haushaltsgemeinschaft zu definieren, auch wenn weitere Personen im gleichen Haushalt leben. Damit würde ihnen der volle Richtsatz der allgemeinen Sozialhilfe für eine alleinstehende Person zustehen und ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, auch wenn sie bspw. bei ihren Eltern zu Hause leben.

Abs. 3

*Z 1 sowie Z 2 a) und b)*: Die Änderung statt eines Höchstsatzes einen Fixbetrag für alleinstehende bzw. alleinerziehende Personen festzulegen ist begrüßenswert. Die Volkshilfe würde grundsätzlich aber für einen Mindestsatz in der Höhe des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes plädieren, der bei Notwendigkeit auch überschritten werden kann, da die Problemlagen und Herausforderungen der Beziehenden sehr individuell sind und variieren. Wir sehen es grundsätzlich kritisch, dass die Leistungshöhen und Richtsätze sich nach wie vor nicht an realen Kosten und notwendigen Ausgaben orientieren. Speziell die Reduktion des Richtsatzes ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft unterhaltsberechtigt ist, von 70 % auf 45 % ist aus sachlicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Die Kosten für eine erwachsene Person werden nicht durch den Umstand geringer, dass sie gegenüber einer anderen Person unterhaltsberechtigt ist.

*Z 3 a) und b)*: Obwohl eine Vereinheitlichung der Richtsätze in der Sozialhilfe angekündigt wurde, passiert mit der Korridorregelung für Kinder das genaue Gegenteil. Zudem sehen wir die Orientierung an den degressiven Sätzen in Nieder- und Oberösterreich besonders kritisch. Schließlich ist die Datenlage hinsichtlich Skaleneffekten bei zusätzlichen Kindern im Haushalt uneindeutig (vgl. Humer/Rapp 2020).

Auch die Kinderkostenstudie aus dem Jahr 2021 stellt bspw. keine relevanten Skaleneffekte fest (Statistik Austria 2021). Auch eine schon etwas ältere Studie des WIFO aus dem Jahr 2003 stellt keine Skaleneffekte in Haushalten mit zwei Erwachsenen bei steigender Kinderanzahl fest (Guger et al. 2003: 55). Zudem zeigen die EU-SILC Daten Jahr für Jahr, dass gerade Mehr-Kind-Familien ein besonders hohes Armutsgefährdungsrisiko aufweisen (Statistik Austria 2026a: 82). Humer und Rapp halten zudem fest, dass neuere Befunde die Annahme in Zweifel ziehen, dass die relativen Differenzen zwischen Haushaltstypen über das gesamte Einkommensspektrum konstant sind. (Humer/Rapp, 12) So zeigen Garbuszus et al. (2018, 31 und 174 ff. ), dass bei niedrigen Einkommen die geschätzten Äquivalenzgewichte deutlich höher sind. Die in den Erläuterungen als „sachgemäße" Ausgestaltung der Kinderrichtsätze bezeichnete Regelung stellt sich somit vielmehr als eine unsachliche und vor allem evidenzbefreite Regelung heraus.

Deshalb plädieren wir mit Nachdruck dafür, von einer Degression der Kinderrichtsätze abzusehen, um die Vertiefung von Kinderarmut zu verhindern und die Kinderrechte von Kindern aus Mehrkindfamilien zu wahren.

Für die Volkshilfe steht ein Aufwachsen in Kinderarmut im Widerspruch zum Recht jedes Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard und auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung (vgl. Öhner 2022: 186-188). Letzteres unterstreichen internationale und

österreichspezifische Studien. Sie dokumentieren vielfältige Einschränkungen der materiellen Versorgung (vgl. Hock et al. 2000; Guio et al. 2018), der kulturellen und sozialen Teilhabe (vgl. Ridge 2011; Guio et al. 2018; Owen et al. 2022; Lichtenberger/Ranftler 2023a; 2023b) sowie Nachteile für Gesundheit, Wohlbefinden und Bildungsentwicklung (vgl. Yoshikawa et al. 2012; Cooper/Stewart 2021; Felder-Puig et al. 2023; OECD 2023).

Exemplarisch sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich gesundheitliche und entwicklungsbezogene Ungleichheiten bereits in den ersten Lebensjahren zeigen: Eine deutsche Untersuchung belegt einen Zusammenhang zwischen Armut und geringeren Wortschatz- und Grammatikfähigkeiten schon bei zweijährigen Kindern. Dieser bleibt auch unter Berücksichtigung des Bildungsstands der Mutter und des gemeinsamen Bilderbuchlesens bestehen (vgl. Karwath et al. 2023). Eine US-amerikanische Untersuchung von einkommensarmen Familien mit Kindern bis vier Jahren zeigt zudem, dass Mietrückstände mit einem schlechteren Gesundheitszustand der Kinder und häufigeren bisherigen Krankenhausaufenthalten verbunden sind (vgl. Sandel et al. 2018). Dass finanzielle Absicherung die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern verbessern kann, unterstreicht ein systematischer Review von 54 Studien: Dieser findet starke Evidenz für positive Auswirkungen eines höheren Haushaltseinkommens auf die kognitive und sozial-emotionale Entwicklung sowie die Gesundheit bei der Geburt, insbesondere in Familien mit niedrigen Einkommen (vgl. Cooper/Stewart 2021).

Die negativen Folgen können über die Kindheit hinausreichen und auch die späteren Erwerbs- und Einkommenschancen beeinträchtigen (vgl. Duncan et al. 2010).

Aber Kinderarmut bedeutet nicht nur Benachteiligung von Kindern in allen Lebensbereichen, sondern verursacht für uns als Gesellschaft auch hohe Folgekosten. Laut OECD belaufen sich diese Kosten für Österreich jedes Jahr auf 3,6 % des BIP, was 2025 rund 18,5 Mrd. Euro entsprach (OECD 2023).

Zur Halbierung der Kinderarmut bis 2030, wie sie als Ziel im Regierungsprogramm steht, wird diese Sozialhilfereform nicht beitragen, sondern droht bestehende Armutslagen zu verschärfen. Daran ändert auch die Behauptung in den Erläuterungen nichts, dass „die Lage armutsgefährdeter Kinder nachhaltig […] verbesser[t]“ (Erläuterungen zum SH-GG: 5) werden soll. Die Einführung einer Kindergrundsicherung hingegen kann dieses Ziel erreichen. Nicht zuletzt deshalb, weil damit vulnerable Familien und ihre Kinder abgesichert werden würden, die bisher nicht ausreichend unterstützt werden, bspw. Working-Poor Familien oder Familien, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Das Kindergrundsicherungs-Modell der Volkshilfe würde jedenfalls die Armutsgefährdung von Kindern halbieren, wie Berechnungen der Arbeiterkammer zeigen (Premrov et al. 2025). Ein experimentelles Forschungsprojekt zur Wirkung einer Kindergrundsicherung in armutsgefährdeten Familien zeigte zahlreiche positive Effekte – nicht nur auf die materielle Versorgung der Kinder, ihre soziale Teilhabe, ihre Bildungserfolge und das Wohlbefinden, sondern auch auf die Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. der Kraft, sich der Jobsuche stellen zu können. (Lichtenberger/Ranftler 2023)

Die Leistungen, die Familien für ihre Kinder nach diesem Modell erhalten würden, liegen weit unterhalb der Kinderkosten laut der Kinderkostenstudie der Statistik Austria. Inflationsangepasst liegen die durchschnittlichen Kosten pro Kind 2026 bei rund 637 Euro. In Alleinerziehendenhaushalten sogar nochmals deutlich darüber. Auch unter Berücksichtigung der universellen Familienleistungen, werden die Kinderkosten mit den vorgesehenen Kinderrichtsätzen nicht abgedeckt. Bereits jetzt sind 86 % der Kinder unter 19 Jahren armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, die in einem Haushalt leben, dessen Einkommen überwiegend aus Sozialleistungen besteht.

Betont sei an dieser Stelle, dass die Berechnung der Kinderkosten in der genannten Studie auf der Konsumerhebung basiert und nicht auf den tatsächlichen Bedarf von Kindern und Jugendlichen abzielt. Dies würden demgegenüber die Referenzbudgets der Schuldenberatung erfüllen: Die Referenzbudgets der österreichischen Schuldenberatungen beziffern den monatlichen Bedarf eines siebenjährigen Kindes auf 1.011 Euro, jenen eines 14-jährigen Jugendlichen auf 1.007 Euro (ASB Schuldnerberatungen GmbH 2026).

*Z 4*: Dass grundsätzlich Zuschläge für Alleinerziehende vorgesehen sind, ist positiv, da die Kinderkostenstudie zeigt, dass diese Haushalte zusätzlich Unterstützung brauchen und sie zudem ein besonders hohes Armutsgefährdungsrisiko aufweisen. Allerdings scheinen die Sätze relativ gering angesetzt zu sein, wenn man bedenkt, dass ein Kind in einem Ein-Elternhaushalt laut der Kinderkostenstudie eine fast doppelt so hohe Kinderkonsumeinheit[4] aufweist, wie in einem Zwei-Elternhaushalt (Statistik Austria 2021: 18). Ebenfalls begrüßt die Volkshilfe die neue Festlegung, dass der Alleinerziehenden Status auch dann erhalten bleibt, wenn ein Kind volljährig wird, sich aber zumindest ein weiteres minderjähriges Kind in der Haushaltsgemeinschaft befindet. Allerdings sind Eltern auch gegenüber ihren Kindern unterhaltsverpflichtet, wenn sie junge abhängige Erwachsene sind. Deshalb plädieren wir dafür, dass der Alleinerziehenden Status auch dann erhalten bleibt, wenn ein Kind volljährig wird und keine anderen minderjährigen Kinder sich in der Haushaltsgemeinschaft befinden, vorausgesetzt, das die Volljährigkeit erreichende Kind gilt nach wie vor als unterhaltsberechtigt gegenüber der alleinerziehenden Person.

Die dem Entwurf beigefügte "wirkungsorientierte Folgenabschätzung" zum gegenständlichen Entwurf argumentiert: "In den Bundesländern fallen Mehrkosten durch die Vereinheitlichung der Zuschläge für Alleinerziehende (zukünftig verpflichtender Leistungsteil und einheitliche Definition) an. Die Maßnahme betrifft rd. 24.100 Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten und führt zu Mehrkosten von rd. 31,1 Mio. €. Die Berechnung beruht auf der Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte mit Sozialhilfebezug und der jeweiligen Anzahl der Kinder in den jeweiligen Bundesländern gemäß Sozialhilfestatistik"[5].

[4] Kinderkonsumeinheit gibt an, wieviel mehr Ausgaben für den Haushalt ein Kind verursacht, im Vergleich zu zu den Ausgaben für einen Erwachsenen.
[5] https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/imfname_1785687.pdf, S. 11, abgerufen am 11.11.2026

Die in der Folgenabschätzung ausgewiesenen Mehrkosten von 31,1 Mio. Euro für verpflichtende Zuschläge für Alleinerziehende sind dabei kein Beleg dafür, dass die Reform Kinder insgesamt besser absichert. Die Schätzung betrifft rund 24.100 Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten mit Sozialhilfebezug; sie sagt für sich genommen weder aus, wie sich die Leistungen für einzelne Haushalte verändern, noch ob die verfügbaren Mittel den tatsächlichen Bedarf von Kindern decken, der für Alleinerziehende höher ist, wie u.a. die Kinderkosten-Studie zeigt (Statistik Austria 2021). Hinter der geschätzten Gesamtveränderung direkter Kinderleistungen können auch kleine Gewinne für manche und Verluste für andere Kinder verborgen sein. Eine derartige Umschichtung von Mittel löst die Herausforderungen für Kinder in der Sozialhilfe nicht grundlegend, sondern dient nur zur Reproduktion des Bildes von "würdigen" und "unwürdigen" Armen (Kerle/Schmidt/Ober/Bliemetsrieder/ Weise 2019).

Abs. 5

Die Volkshilfe begrüßt, dass anteilige Kürzungen bei den Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen sowie Geldleistungen für die Gruppe der nicht arbeitsfähigen ausgeschlossen werden. Allerdings sollten auch die Zuschläge für Alleinerziehende nach Z 4 ebenfalls ausgenommen werden, weil es sich dabei um eine Unterstützung für Kinder handelt und somit keine Geldleistung für volljährige Erwachsene darstellt, die im Sinne dieses Absatzes mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes begrenzt werden sollen.

Abs. 6

Bedauernswerterweise fehlt im Entwurf für das neue SH-GG eine Reform der Regelung hinsichtlich der Befriedigung des Wohnbedarfs. Auch weiterhin wird die Absicherung desselbigen vom Wohnort abhängen, weil die Bundesländer frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang zusätzliche Unterstützung (in Form von Wohnkostenpauschale, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, etc.) bei hohen Wohnkosten ausbezahlt wird. Da es sich beim Wohnen um ein absolutes Grundbedürfnis handelt, plädieren wir dafür, die Sicherung des Wohnbedarfs strukturell und in allen Bundesländern abzusichern. Zudem steigen die Mieten seit Jahren wesentlich stärker als die allgemeine Inflation (Jüngling 2024) und werden somit zu einer immer größeren finanziellen Belastung. Deshalb schlagen wir vor, eine für die Länder verpflichtende ergänzende Unterstützungsleistung für den Wohnbedarf einzuführen, die greift, wenn die Wohnkosten den Anteil der Bemessungsgrundlage, der für die Deckung des Wohnbedarfs vorgesehen ist, übersteigt. Diese ergänzende Wohnunterstützung soll nicht, wie aktuell geregelt, mit 70 % der Bemessungsgrundlage begrenzt werden, sondern die tatsächlichen Wohnkosten abdecken, sofern diese regional übliche und angemessene Wohnkosten nicht übersteigen. Die Unterstützung für den allgemeinen Lebensunterhalt darf dabei nicht reduziert werden.

Des Weiteren sollten die in Abs. 6 festgeschriebenen Anteile, die jeweils auf den Wohnbedarf und auf die Unterstützung für den allgemeinen Lebensunterhalt entfallen neu geregelt werden. Im Entwurf sind weiterhin die schon bisher geltenden 40 % für den Wohnbedarf vorgesehen. Mit einem Anteil der Wohnkosten in Höhe von 40 % am verfügbaren Einkommen, gilt eine Person laut Eurostat-Definition aber bereits als von

Wohnkostenüberbelastung betroffen. Zum Vergleich: der durchschnittliche Wohnkostenanteil in Österreich liegt bei 17 % (Statistik Austria 2026a: 64). Eine Regelung festzusetzen, die Sozialhilfebeziehende von vornherein eine Überlastung durch Wohnkosten zumutet, lehnen wir ab und schlagen deshalb eine Regelung von mind. 70/30 vor.

Abs. 7
Zu begrüßen ist, dass diese zusätzliche, optionale Leistung die Geldleistungen nicht schmälern darf. Dass Bundesländer aber tatsächlich von dieser Regelung Gebrauch machen werden, ist anzuzweifeln. Insbesondere, da es sich dabei laut Entwurf um Sachleistungen handeln muss, was in der Regel mit wesentlich mehr Verwaltungsaufwand für die Länder bzw. die zuständigen Behörden verbunden ist. Diese Regelung wird somit sehr wahrscheinlich nicht mehr als eine „kosmetische" Maßnahme ohne tatsächliche Wirkung oder Nutzen sein.

**§ 5a**
Die Volkshilfe sieht die Reduktion der Sozialhilfe äußerst kritisch. Die Sozialhilfe stellt bereits das letzte soziale Netz dar und soll Menschen vor Armut und sozialer Ausgrenzung bewahren – und sie sichert ohnehin nur das Existenzminimum ab. Dieses gilt es entsprechend der allgemeinen Menschenrechte in jedem Fall abzusichern (vgl. insbesondere Artikel 22 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aber auch Artikel 34 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Mit der Absenkung der Sozialhilfe werden nicht nur Existenzen bedroht, sondern Menschen mit niedrigem Einkommen und Vermögen unter Generalverdacht gestellt, arbeitsunwillig zu sein. Dabei werden die empirisch tatsächlich feststellbaren Hürden für nachhaltige Arbeitsmarktintegration einfach ignoriert: Fast die Hälfte (46 %) der Personen (ab 16 Jahre) in Haushalten mit Sozialhilfebezug hat nur einen Pflichtschulabschluss (BMASGPK 2025: 13), Sozialhilfebeziehende weisen überdurchschnittlich häufig gesundheitliche Einschränkungen auf (ebd.: 146) (arbeitsfähig heißt nicht automatisch gesund), das mit Erwerbsarbeit vereinbare Kinderbetreuungsangebot ist unzureichend (Statistik Austria o. J.) und 44 % sind Personen mit Schutzstatus (ebd.: 7), die erst seit kurzem in Österreich sind und nicht von heute auf morgen ab Erhalt des Schutztitels einen Arbeitsplatz finden (nicht zuletzt deshalb, weil nach wie vor keine umfassende Integration ab Tag 1 während des Asylverfahrens möglich ist, was sich auch mit dem geplanten Integrationspflichten-Gesetz nicht wesentlich ändern wird (vgl. hierzu die Stellungnahme der Volkshilfe zum Integrationspflichten-Gesetz[6]).

Dawid/Heitzmann (2022) verweisen in ihrer umfassenden Studie zur Wiener Mindestsicherung darauf, Wege aus der Sozialhilfe vor allem durch "durch positive Anreize, nicht durch Zwang, Druck oder Strafe" (ebd.: 138) gefunden werden. Sie betonen, dass es demgegenüber "persönliche, individuelle und ganzheitliche Beratung und Betreuung" sowie eine gute Gesundheitsversorgung, Zugang zu Psychotherapie,

[6] https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/c8f9dbad-f7f3-49b5-bdd8-d247cc644a2c

Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung sowie des Spracherwerbs für die Betroffenen braucht. (ebd.: 138-139)

Abgesehen davon steigt in Österreich seit über 40 Monaten die Arbeitslosigkeit und die Zahl der offenen Stellen ist erheblich kleiner als die Zahl der Menschen, die auf Jobsuche sind. Im Oktober 2026 standen 314.499 Arbeitslose insgesamt 73.733 offenen Stellen gegenüber. Konkret kommen damit auf jede, dem AMS gemeldete, sofort verfügbare offene Stelle in Österreich aktuell rund 4,3 arbeitslose Personen. Zählt man jene, hinzu, die aktuell in AMS-Maßnahmen/Schulungen sind, sind es sogar 5,3 Personen je offener Stelle (389.941 Personen) (AMS 2026).

Auch ohne die Absenkung der Sozialhilfe zahlt sich Erwerbsarbeit in der Regel aus: Drei Viertel der Kollektivverträge in Österreich enthalten einen Mindestlohn von 2000 Euro brutto oder mehr. Das entspricht netto auf Monatszwölftel aufgeteilt 1.895 Euro und liegt somit 665 Euro über dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Last but not least erhöht diese Regelung die Komplexität der Sozialhilfe und damit den Verwaltungsaufwand.

Abs. 2

70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, also 861 Euro für ein (Über-)Leben in Österreich erhöhen das Armutsrisiko sowie das Risiko von Wohnungs- und in weiterer Folge auch Obdachlosigkeit. Laut einer Datenanalyse von ImmoScout24 liegt der Preis von Angebotsmieten (also Neuvermietungen) 2026 bspw. in Wien bei 22,6 Euro pro Quadratmeter (ImmoScout24 2026)[7]. Die Angebotsmiete für eine 20 m² Wohnung liegt somit durchschnittlich bei 452 Euro. Die durchschnittlichen, äquivalisierten Energiekosten lagen in Österreich laut EU-SILC bei 94 Euro (Statistik Austria 2026a: 64). Somit würden von den 861 Euro nur mehr 315 Euro monatlich bzw. 10,50 Euro pro Tag übrig bleiben für Ernährung, Mobilität, Kleidung, Bildung und soziale Teilhabe. Der äquivalisierten Durchschnittsausgaben österreichischer Haushalte für diese Ausgabenkategorien, betragen laut der Konsumerhebung 2024/25 1.880 Euro. Dabei werden allein für Ernährung monatlich 315 Euro ausgegeben (Berechnungen basierend auf Statistik Austria 2026b).

Besonders kritisch sehen wir die Reduktion der Leistungen für Erwachsene, wenn unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt sind. Schließlich erhalten Kinder keine vollumfängliche, eigenständige Leistung, sondern einen im Vergleich zu den Erwachsenen deutlich reduzierten Kinderrichtsatz, weil in Mehrpersonenhaushalten Skaleneffekte angenommen werden, insbesondere bei den Wohnkosten. Wer also die Leistung für Erwachsene kürzt, reduziert indirekt die Absicherung von Kindern. Eine dänische Langzeitstudie zu Leistungskürzungen bei geflüchteten Familien zeigt, dass die Kürzungen auch die Bildungs- und späteren Erwerbschancen der Kinder beeinträchtigen können (vgl. Dustmann et al. 2024b). Die Regelungen müssen deshalb Sorgepflichten berücksichtigen, die Kinderrechte wahren und die Existenzsicherung der gesamten Familie gewährleisten.

[7] Hier wird bewusst die Datenauswertung einer Immobilienplattform angeführt, da diese Preise für aktuelle Angebotsmieten liefern, während bspw. die Statistik Austria einen Gesamtdurchschnitt der Mieten abbildet, der durch unbefristete Mietverhältnisse nach unten gezogen wird und somit nicht abbildet, mit welchen Kosten Wohnungssuchende tatsächlich konfrontiert sind.

Die erklärte Absicht hinter dieser Regelung, ist die angebliche Verbesserung der (Arbeitsmarkt-)Integration von den betroffen Personen. Finanzieller Druck soll demnach Menschen disziplinieren und integrieren. Da diese Logik aber der wissenschaftlichen Evidenz zu gesellschaftlicher Integration, aber auch zur Arbeitsmarktintegration widerspricht, gibt es keine sachliche Begründung für diese geplante Leistungskürzung. Vielmehr zeigen Studien, dass existenzielle Unsicherheit Betroffenen schwerer macht, sich auf den Spracherwerb, die Qualifizierungsmaßnahmen oder die Arbeitssuche zu konzentrieren. Untersuchungen zu den langfristigen Effekten einer dänischen Reform zeigen, dass Leistungskürzungen für Geflüchtete zwar kurzfristig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fördern können, langfristig jedoch keine nachhaltigen Verbesserungen der Arbeitsmarktintegration bewirken und gleichzeitig das Armutsrisiko erhöhen (vgl. Dustmann et al. 2024a; Foged et al. 2024). Auch eine deutsche Langzeitstudie zu Sanktionen im Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zeigt, dass diese zwar kurzfristig Beschäftigungsaufnahmen begünstigen, längerfristig aber mit geringerer Beschäftigungsstabilität und niedrigeren Erwerbseinkommen einhergehen (vgl. Wolf 2024). Weiters zeigt eine Studie von Mani et al. (2013), dass existenzielle Unsicherheit kognitive Ressourcen bindet, was Konzentration auf Spracherwerb, Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitssuche erschwert (vgl. Mani et al. 2013). Eine qualitative Studie der Volkshilfe Österreich (Chahrour et al. 2025) zu Schutzberechtigten im Alter von 17 bis 25 Jahren unterstreicht diese Ergebnisse im Hinblick auf die prekären Lebensverhältnisse, die Integration erschweren:

- Fehlende finanzielle Mittel verhinderten teilweise die Teilnahme an kostenpflichtigen Deutschkursen und erschwerten Weiterbildungen
- Knappe finanzielle Ressourcen erschwerten beispielsweise einen Umzug für eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle und die Finanzierung eines Führerscheins, der für den Jobeinstieg in bestimmte Branchen Voraussetzung ist.
- Der schnelle Eintritt in niedrigqualifizierte Arbeitsverhältnisse führte teilweise zu kurzer Beschäftigungsdauer und bot kaum Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung. Daher reihten sich bei einigen Betroffenen Episoden von Erwerbstätigkeit in prekären Jobs an Phasen in Sozialleistungsbezug. (ebd.)

Abs. 3

Ebenso wie unter Abs. 2 lehnen wir die vorgesehenen Kürzungen der Sozialhilfe ab. Die Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe decken bereits nicht mehr als ein Mindestmaß für Lebensunterhalt und Wohnbedarf ab. Kürzungen von diesem Niveau ausgehend, setzen Menschen unmittelbar unter hohen finanziellen Druck. Ebenso wie für Abs. 2 gilt, dass hoher finanzieller Druck nicht zu nachhaltiger, langfristiger Arbeitsmarkintegration führt. Studien zeigen, dass Sanktionen oder finanzieller Druck kurzfristig vielleicht schnellere Übergänge in Erwerbsarbeit einher gehen, aber niedrigere Löhne, geringere Beschäftigungsstabilität und ein erhöhtes Risiko des Rückzugs aus dem Arbeitsmarkt einhergehen können (vgl. dazu Dawid/Heitzmann 2022; Pattaro et al. 2022; zu Deutschland Wolf 2024; Van den Berg/Uhlendorff/Wolff 2022).

Abs. 5
Grundsätzlich positiv sehen wir, dass Wohnkostenpauschalen in den Ländern auch Personen zustehen, die nur die „Grundleistung – Integration" erhalten.
Ergänzende Unterstützung zur Deckung des Wohnaufwands sollten aber für die Länder verpflichtend sein. Siehe dazu unseren Vorschlag in dieser Stellungnahme zu § 5 Absatz (6).

**§ 5b**
Abs. 2
Die Wartefrist von 4 Monaten bis zum Bezug des Zuschlags für gesellschaftliche Integration ist für uns aus einer sachlichen Perspektive nicht nachvollziehbar. Dabei wird Menschen von vorneherein Integrationsunwilligkeit unterstellt und die Anfangsphase nach Erhalt eines Schutzstatus unnötig erschwert. Besonders beim Übergang aus der Grundversorgung in eine eigene Wohnung ist dies problematisch. Nach der Asylzuerkennung müssen Betroffene häufig gleichzeitig ihre Existenzsicherung klären, eine Wohnung suchen und die ersten Integrationsmaßnahmen organisieren. Dabei fallen Ausgaben für Fahrtwege, eine etwaigen Umzug und ggfs. für Schulbedarf und den laufenden Lebensunterhalt der Kinder an.
Auch hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration wirkt dies kontraproduktiv, da es noch schwerer wird einen Wohnsitz zu finden oder auch mobil zu sein für die Arbeitssuche oder auch für den Besuch von Deutschkursen. Außerdem widerspricht aus unserer Sicht diese Regelung gegen Artikel 31 der EU-Statusverordnung 2024/1347: der Zugang zu Sozialhilfeleistungen für Personen mit internationalem Schutz kann nur an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden, insofern es sich dabei um Aspekte der effektiven *Teilnahme* von Integrationsmaßnahmen handelt. Spätestens mit der Unterzeichnung des Integrationsprogramms, ist diese effektive Teilnahme gegeben, da bereits an der Erarbeitung des Integrationsplans mitgewirkt wurde. Die Wartefrist von vier Monaten erachten wir deshalb als nicht zulässig und nicht mit EU-Recht vereinbar und fordern deshalb deren Streichung.

Abs. 3
Die Knüpfung des Zuschlags für Erwerbs-Integration an die effektive Teilnahme an zugewiesenen Intensivmaßnahmen setzt voraus, dass für jede Person dieses Angebot beim AMS jederzeit zur Verfügung steht. Es darf nicht sein, dass Personen den Zuschlag nicht erhalten, weil bspw. die Mittel beim AMS für entsprechenden Maßnahmen fehlen. Deshalb plädieren wir dafür, dass jegliche Maßnahmen, Kurse, etc., die das AMS für Arbeitsuchende vorsieht, zum Erhalt des Zuschlags für Erwerbs-Integration führen und nicht nur Intensivmaßnahmen. Abgesehen davon, dass wir als Volkshilfe diese Reduktion der Sozialhilfe grundsätzlich ablehnen, wollen wir darauf hinweisen, dass es deshalb auch beim Zuschlag für Erwerbs-Integration nach §5b Abs. 3 lit. a eine Klarstellung benötigt (analog zu § 5b Abs. 5 in Bezug auf Abs. 2 lit. b), dass das Bemühen der Person (im Sinne von dem AMS grundsätzlich zur Verfügung stehen) ausreicht, um den Zuschlag zu erhalten, wenn das Angebot beim AMS nicht verfügbar ist.

In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass die Intensivmaßnahme ein Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden umfasst. Bei jenen, die unter die Sozialhilfebeziehendengruppe nach § 5a Abs. 2 fallen, gilt es darauf zu achten, dass dies ggf. zu keinen Nachteilen oder nicht vereinbaren Anforderungen mit den Auflagen und Vorgaben zur gesellschaftlichen Integration (Deutsch und Werte) im Rahmen des Integrationsprogramms kommt. Den Personen darf kein Nachteil daraus entstehen, dass sie den Anforderungen des AMS nachkommen und eine Intensivmaßnahme absolvieren und dadurch nicht den anderen Verpflichtungen des Integrationsprogramms nachkommen können.
Bei Abs. 3 lit. b haben wir Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Erreichbarkeit des Zuschlags im Zusammenhang mit den Regelungen im IntG. Dieses sieht nämlich vor, dass die Vormerkung von Personen beim AMS vom Lernfortschritt in Deutschkursen und der Beurteilung des ÖIF hinsichtlich einer generellen effektiven Mitwirkung "*abhängig*" gemacht werden soll (vgl. § 14 Abs 2 IntG im Entwurf des Integrationspflichten-Gesetzes). Solange also keine Vormerkung stattfindet, können Personen auch nicht an den Maßnahmen im Rahmen der Säule "Erwerbstätigkeit" teilnehmen, selbst wenn sie dies wollen. Dies darf den betroffenen Personen nicht zum Nachteil gelangen.

Abs. 5
Die Ausführungen dazu, was eine effektive Teilnahme bedeutet, sind unseres Erachtens nach viel zu vage formuliert und schaffen einen großen Raum für Willkür und personen- und personalabhängige Entscheidungen und Beurteilungen. Effektive Teilnahme wird im Gesetzesentwurf mit der ähnlich unkonkreten Formulierung „angemessenes Bemühen" definiert. Zudem bleibt offen, welche Instanz überprüft, ob der ÖIF ein ausreichendes Angebot zur Verfügung stellt. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich regelmäßig zu unterschiedlichen Einschätzungen zwischen ÖIF und NGOs. Außerdem wird der ÖIF über die Einhaltung des Integrationsprogramm entscheiden, deshalb braucht es bzgl. dem Angebot an Kursen mehr Transparenz und Kontrolle und eine Präzisierung der „effektiven Teilnahme" sowie des „angemessenen Bemühens". Die Volkshilfe begrüßt allerdings, dass unverschuldete oder kurzfristige Unterbrechungen der Teilnahme keine Sanktionen nach sich ziehen dürfen und auch kein Verschulden vonseiten der Betroffenen vorliegt, wenn es gar kein Angebot gibt. Bei der Beurteilung der effektiven Teilnahme sollte jedenfalls auch berücksichtigt werden, ob ein Kursplatz dem individuellen Lernstand entspricht und für die betroffene Person tatsächlich zugänglich ist. Wir regen deshalb an, in § 5b Abs. 5 ausdrücklich klarzustellen, dass auch bei Fehlen eines *bedarfsgerechten* und *tatsächlich zugänglichen* Kursplatzes das nachgewiesene Bemühen als effektive Teilnahme anerkannt wird. Die zuständige Stelle soll nachvollziehbar dokumentieren, welches konkrete Angebot zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar war. Als Nachweise für das Bemühen der betroffenen Person sollen etwa eine Kursanmeldung, eine Wartelistenbestätigung oder eine fachliche Bestätigung der begleitenden Sozialberatungsstelle berücksichtigt werden.

Abs. 6
Wie bereits deutlich gemacht, spricht sich die Volkshilfe grundsätzlich gegen diese Grundleistung – Integration und das „Zuschlägemodell" aus, weil gelingende und

nachhaltige Integration nicht durch zusätzlichen finanziellen Druck funktioniert. Deshalb plädieren wir mit Nachdruck dafür, spätestens nach drei Jahren nach Antragstellung die allgemeine Sozialhilfe nach § 5 an Betroffene auszubezahlen und nicht eine Regelung zu schaffen, die in allen Bundesländern zu unterschiedlichen Härtefallregelungen führen wird und damit einem der zentralen Ziele der Reform, nämlich die Vereinheitlichung der Leistungen, zuwiderlaufen. In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird immerhin richtigerweise erkannt, dass in diesen Fällen ein Casemanagement sinnvoll wäre. Warum dies dann nicht auch als Vorgabe für die Länder im SH-GG festgeschrieben wird, ist für uns aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Abs. 4
Die Volkshilfe weist darauf hin, dass die Deckelungsregelungen insgesamt, aber vor allem in § 5c Abs. 4 aufgrund der unterschiedlichen Obergrenzen und ihrer Abhängigkeit von der konkreten Kombination der Erwerbs- und Integrationszuschläge je nach Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft schwer nachvollziehbar sind. Insbesondere wenn mehrere Erwachsene im selben Haushalt unterschiedliche Zuschläge beziehen, ist für Betroffene kaum erkennbar, welche Obergrenze gilt und wie sich dies auf die Höhe der Leistung auswirkt. Die Bestimmungen sollten daher vereinfacht und die Berechnung der maßgeblichen Haushaltsobergrenze transparent ausgewiesen werden. Aus Sicht der Volkshilfe muss sichergestellt sein, dass Personen, die selbst alle für einen Zuschlag geltenden Voraussetzungen erfüllen, keinen Nachteil bei der Höhe ihrer Leistung dadurch erleiden, dass andere Mitglieder ihrer Haushaltsgemeinschaft diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

**§ 5c**
Abs. 3
Aus unserer Sicht ist es zwar für Betroffene kurzfristig erfreulich, dass hier eine Regelung getroffen wird, mit der sie auf den maßgeblichen Betrag der allgemeinen Sozialhilfe kommen können. Jedoch erzeugt diese Regelung den Druck, möglichst rasch in irgendein vielleicht kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis in Niedriglohnsektor zu kommen, obwohl es der betreffenden Person auf Grund von Qualifikation oder einen Qualifikationspotential möglich wäre, in eine nachhaltige Erwerbsintegration zu kommen. Solche Einstiegsjobs sind nicht automatisch ein Schritt in eine nachhaltige Erwerbskarriere; vielmehr sind Aus- und Weiterbildung wichtig, um die Qualität der ersten Beschäftigung und die längerfristigen Arbeitsmarktchancen zu verbessern, wie Studien zeigen (vgl. Jestl/Tverdostup 2023; Landesmann/Leitner 2020).

Ein finanzieller Druck, möglichst rasch eine Beschäftigung aufzunehmen, kann daher dazu führen, dass Qualifikationsanerkennung und Weiterbildung zugunsten kurzfristiger Beschäftigung zurückgestellt werden. (vgl. zu den Folgen von Bildungsunterbrechungen bei Geflüchteten s. Kohlenberger/Kettl 2025). Aus Sicht der Volkshilfe muss aber die Zielsetzung sein, Menschen in qualifizierte Beschäftigung zu bringen und nicht die schnellstmögliche Vermittlung in prekäre, niedrig qualifizierte Jobs.

**§ 6**

Abs. 1

Die Volkshilfe begrüßt, dass in Zukunft zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten beim Wohnbedarf keine Verpflichtung mehr zu Sachleistungen besteht und damit der Rechtsprechung des VfGH entsprochen wird.

**§ 6a**

Wir begrüßen, dass künftig wieder österreichweit einheitliche Voraussetzungen und Ausnahmen für den Einsatz der Arbeitskraft gelten sollen. Jedoch bleibt offen, wie und wer konkret die Nachweise über die entsprechenden Sachverhalte, Leistungen und Ausnahmen in welchem Rahmen zu erbringen hat. Es ist zu befürchten, dass Sozialhilfe-Beziehende hier zahlreiche Unterlagen zusammentragen müssen und gerade für Personen, die mit Mehrfachbelastungen zu kämpfen haben, könnten hier zahlreiche Hürden beim Bezug der Sozialhilfe entstehen. Weiters stellt sich die Frage, inwieweit hier ein enormer Verwaltungsaufwand und damit lange Bearbeitungszeiten entstehen. Für die Betroffenen wichtig wäre, wenn es Anspruch auf eine vorläufige Gewährung der allgemeinen Sozialhilfe gäbe. Verzögerte Begutachtung oder zwischenbehördliche Zuständigkeitsfragen dürfen nicht zu einer Versorgungslücke für jene Menschen werden, die von finanzieller Absicherung abhängig sind.

Abs. 1

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Maßnahmen braucht es aus Sicht der Volkshilfe klare und österreichweit einheitliche Vorgaben, die den tatsächlichen Lebenssituationen der Betroffenen Rechnung tragen. Unsere Erfahrung in der Sozialen Arbeit ist, dass die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit eines Menschen noch nicht bedeutet, dass jede Beschäftigung oder Maßnahme auch bewältigt werden kann. Gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere psychische Erkrankungen, Pflege- und Betreuungspflichten sowie die zeitliche, räumliche  Erreichbarkeit müssen deshalb bei der Beurteilung berücksichtigt werden. (vgl. auch Dawid/Heitzmann 2022, 122 und 126-128) Das gilt sowohl für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch für die Teilnahme an Kursen und anderen verpflichtenden Maßnahmen. Kurse, Maßnahmen und Angebote müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar sein.

Eine quantitative Untersuchung für Deutschland zeigt, dass gesundheitliche Einschränkungen die Wahrscheinlichkeit auf eine bedarfsdeckende Erwerbsarbeit erheblich verringern. Unterstrichen wird deshalb die Bedeutung eines gezielten Abbaus von Beschäftigungshindernissen durch Gesundheitsförderung und die Bereitstellung von Kinderbetreuung. (Beste/Trappmann 2016)

Abs. 2

*Z 2*: Die Volkshilfe kritisiert die geplante Regelung, dass Personen die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das zweite Lebensjahr vollendet haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Zwar befürwortet die Volkshilfe, dass Personen nach Möglichkeit am Erwerbsarbeitsmarkt partizipieren sollten,

insbesondere Frauen, um ihre finanzielle Unabhängigkeit zu sichern und andererseits um ihr Risiko für Altersarmut zu reduzieren. Allerdings müssen dafür auch die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dies zu ermöglichen. Insbesondere außerhalb von Wien gibt es signifikante Lücken im Kinderbetreuungsangebot, das Vollzeiterwerbstätigkeit von Eltern ermöglicht. Während in Wien der Anteil der bis 2-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen bei 88% liegt, so liegt er in Oberösterreich bei 27% (Statistik Austria o. J.). Inwiefern dabei die Leistbarkeit für Familien mit niedrigem Einkommen gegeben ist, wird bei diesen Zahlen gar nicht berücksichtigt. Die Erfahrung in der Sozialen Arbeit ist zudem, dass es für Familien schwierig ist, einen Ganztagesplatz zu bekommen, wenn keine bestehende Erwerbstätigkeit besteht.

Bevor also von Menschen die Verfügbarkeit für Erwerbsarbeit gefordert wird, müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das überhaupt erst ermöglichen. Seit Jahren fordern wir als Volkshilfe das Recht auf einen kostenlosen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag, der mit Erwerbsarbeit – und damit auch der Suche nach einer Erwerbstätigkeit bzw. die Absolvierung von Kurs- und Qualifiktationsmaßnahmen – vereinbar ist. Davon auszugehen, dass die Sozialhilfereform die Länder dazu bewegt, dieses Angebot ausbauen ist realitätsfremd, schließlich stehen Länder und Gemeinden unter Budgetdruck. Für den Ausbau der Kinderbetreuung sind aber umfassende, jedoch langfristig nachhaltige Investitionen notwendig.

Begrüßt wird die Regelung, wonach Personen, die zwar nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, aber in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, ausgenommen werden. Jedoch wird auch hier darauf verwiesen, wie die “Zielstrebigkeit” genau nachgewiesen werden kann. Hier könnte es zu unterschiedlichen Auslegungen der Länder kommen, die sich nachteilig für die Bezieher:innen darstellen könnte.

**§ 7**

Abs. 1

Während unter § 2 Abs. 5 erfreulicherweise die Aufhebung des Kumulierungsverbots von landesgesetzlicher Unterstützungsleistungen hinsichtlich des Wohnaufwands und Leistungen der Sozialhilfe aufgehoben werden soll, sieht der Gesetzgeber in diesem Absatz die Beibehaltung der Anrechnung sämtlicher öffentlicher Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf die Sozialhilfe weiterhin vor.

Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen bedarf daher einer ausdrücklichen Klarstellung. Ohne eine entsprechende Klärung besteht die Gefahr, dass eine zusätzlich gewährte Wohnbeihilfe durch eine gleich hohe Kürzung der Sozialhilfe ausgeglichen wird. In diesem Fall würde die Neuregelung trotz eines weiterhin ungedeckten Wohnbedarfs keine finanzielle Entlastung für die Leistungsbeziehenden bewirken.

Da Wohnkosten eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen, spricht sich die Volkshilfe Österreich für eine ausdrückliche Ausnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen für den Wohnbedarf – insbesondere landesgesetzlicher Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschüsse – von der Anrechnung aus. Jedenfalls insoweit, als ein ungedeckter, angemessener Wohnbedarf besteht.

Abs. 2
Die Volkshilfe begrüßt die neue Regelung, dass bei Unterhaltsforderungen von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, von der Unzumutbarkeit einer Rechtsverfolgung auszugehen ist.

Abs. 4
Ebenfalls begrüßen wir, dass die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, die Absetzbeträge für Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende sowie der Kinderzuschlag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende weiterhin nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind. Allerdings sprechen wir uns dafür aus, dass hinsichtlich Familienleistungen, die das Familienlastenausgleichgesetz FLAG umfasst, generell von einer Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe abzusehen ist.
Des Weiteren sehen wir positiv, dass Einkünfte wie therapeutische Taschengelder nicht der Anrechnung unterliegen. Dass jedoch Sonderzahlungen aus Erwerb in Zukunft sehr wohl angerechnet werden sollen, sehen wir kritisch, weil damit ein positiver Erwerbsanreiz verloren geht. Deshalb plädieren wir dafür, dass Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG auch weiterhin keiner Anrechnung unterliegen sollten.
Der Entfall des Ausschlusses von Heizkostenzuschüssen von der Anrechnung auf die Sozialhilfe (wie es das aktuelle SH-GG vorsieht) sehen wir äußerst kritisch und fordern die Beibehaltung dieser Regelung. Schließlich stellt die Wohnung zu heizen ein absolutes Grundbedürfnis dar, das schon jetzt aufgrund der hohen Energiepreise nicht für alle gesichert ist: fast ein Fünftel der Personen, die in Haushalten mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug leben, kann die Wohnung nicht angemessen warm halten (BMASGPK 2025: 144).

Abs. 6
Die Volkshilfe begrüßt, dass der anrechnungsfreie Freibetrag von 35 % nun grundsätzlich 12 Monate und nicht wie bisher bis zu 12 Monate zu gewähren ist. Diese Regelung unterstützt beim Übergang von Sozialhilfe in eigenständige Absicherung durch Erwerbsarbeit. Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir grundsätzlich auch die Möglichkeit eines geringfügigen Zuverdienst für die Dauer von 36 Monaten, allerdings bleibt unklar, wie genau diese Regelung ausgestaltet werden soll. Auch die Erläuterungen schaffen dbzgl. keine Klarheit.

Abs. 8
*Z 3*: Die Verdoppelung des Schonvermögens für Menschen mit Behinderungen begrüßt die Volkshilfe.

**§ 8**
Die Volkshilfe weist darauf hin, dass Kontrollsysteme, Datenerfassung und Datenaustausch in jedem Fall der Datenschutzgrundverordnung entsprechen müssen und unsachliche oder unverhältnismäßige Eingriffe in den Schutz persönlicher Daten ausgeschlossen sein müssen.

Abs. 2
Bedeutsam ist, dass klar geregelt ist, welche konkrete Stelle welche Daten zu welchem Zweck abrufen kann – das bedeutet auch, dass nicht jede Stelle auf alle vorhandenen Daten Zugriff erlangen soll. Datenabfragen sollen nachvollziehbar dokumentiert werden. Besonders sensible Daten (z.B. jene, die bei Personen erhoben werden, die in Gewaltschutzeinrichtungen leben), müssen unbedingt vor unbefugten Zugriff gesichert werden. Auch sollten Betroffene in einer zugänglichen Art und Weise darüber informiert werden, wo es zu einem Datenaustausch kommt, wie lange Daten aufbewahrt werden und zu welchem Zweck.

**§ 9**
Die Volkshilfe steht grundsätzlich der Wirkung von Sanktionierungen in der Sozialhilfe kritisch gegenüber. Die Sozialhilfe als "unterstes soziales Netz" zu kürzen, bedeutet, Menschen fallen zu lassen. Zeigen sich Menschen nicht in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen umzusetzen, so hat dies in der Regel strukturelle Ursachen – etwa nicht diagnostizierte psychische Erkrankungen, familiäre Probleme oder Überforderungen aufgrund multipler Belastungen. Zusätzlicher finanzieller Druck kann bestehende Belastungen verschärfen und damit auch die Voraussetzungen für eine nachhaltige Teilhabe an Gesellschaft und am Arbeitsmarkt weiter verschlechtern. Sanktionen sehen wir daher grundsätzlich nur als letztmögliches Werkzeug, wenn alle anderen Mittel der Sozialen Arbeit ausgeschöpft sind.

Besonders ablehnenden stehen wir der Sanktionierung von Personen gegenüber, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenleben. Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern muss das Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein. Art. 27 der UN-Kinderrechtskonvention anerkennt das Recht jedes Kindes auf einen seiner Entwicklung angemessenen Lebensstandard und nennt Ernährung, Bekleidung und Wohnung ausdrücklich als Bereiche staatlicher Unterstützung im Bedarfsfall. Deshalb muss unserer Ansicht nach bei der Entscheidung über eine Leistungskürzung berücksichtigt werden, wie sich diese auf die tatsächliche Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen auswirkt. Eine dänische Langzeitstudie zu Leistungskürzungen bei geflüchteten Familien zeigt, dass die Kürzungen auch die Bildungs- und späteren Erwerbschancen der Kinder beeinträchtigen können (vgl. Dustmann et al. 2024b).

Wir fordern, in § 9 Abs. 3 ausdrücklich festzuschreiben, dass Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs von Kindern und Jugendlichen auf keiner Sanktionsstufe gekürzt oder eingestellt werden dürfen. Dieser Schutz muss auch greifen,

wenn eine Kürzung formal nur die Leistung eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Person im Haushalt betrifft. Vor jeder Kürzung oder Einstellung hat die Behörde daher zu prüfen und im Bescheid nachvollziehbar darzulegen, wie die Versorgung der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Finanzierung der gemeinsam bewohnten Wohnung, in vollem Umfang gesichert bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, hat die Kürzung oder Einstellung zu unterbleiben. Diese Schutzregelung muss bereits ab der ersten Sanktionsstufe gelten.

Abs. 2

Eine mögliche defacto-Doppelbestrafung durch Sanktionen plus Verwaltungsstrafen, wie sie im Entwurf den Ländern ermöglicht werden soll, lehnt die Volkshilfe ganz klar ab. Menschen, die ohnehin über keine Rücklagen verfügen und deren finanzielle Situation durch Sanktionen weiter verschärft wird, zusätzliche Verwaltungsstrafen aufzuerlegen, würde zu einer Häufung von Ersatzfreiheitsstrafen führen. Die Volkshilfe erachtet diese Regelung als unverhältnismäßig, insbesondere wenn die im Integrationspflichten-Gesetz vorgesehenen Verwaltungsstrafen mit berücksichtigt werden (vgl. § 30 Abs. 5 und 6 IntG im Entwurf des Integrationspflichten-Gesetzes). In den Erläuterungen zum SH-GG verweist der Gesetzgeber sogar selbst auf die Plausibilität der Unverhältnismäßigkeit und auf die Gefahr einer "permanenten Spirale von weiteren Verwaltungsstrafen und in der Folge Ersatzfreiheitsstrafen". Außerdem ist die Formulierung "bei schweren Verletzungen können auch Verwaltungsstrafen vorgesehen werden" eine äußerst vage Formulierung, die den Ländern einen riesigen Ermessensspielraum einräumt und somit Potenzial für uneinheitliche Regelungen schafft. Wir plädieren deshalb mit Nachdruck für eine Streichung der vorgesehenen Verwaltungsstrafen. Zusätzlich braucht es aus unserer Sicht Konkretisierungen und einheitliche, angemessene Regelungen hinsichtlich der Sanktionen, die Verfehlungen nach Abs. 2 betreffen. Ansonsten drohen uneinheitliche und/oder unverhältnismäßige Sanktionen in den Bundesländern.

Abs. 3

*Z 1*: Eine Unverhältnismäßigkeit der Sanktion besteht aus Sicht der Volkshilfe auch in Abs. 3, wodurch eine Kürzung von mindestens 25 % vorgesehen ist. Hier befürchten wir eine defacto doppelte Sanktionierung: Personen können bei Verstößen zunächst, wie sie in Abs. 3 genannt werden, die Integrationszuschläge und bekommt dann eine Kürzung des bereits reduzierten Betrags "Grundleistung - Integration" in Höhe von mind. 25 %, was für eine alleinstehende, volljährige Person eine Leistungshöhe von maximal rund 646 Euro bedeutet. Wie bereits zu § 5a Abs. 2 festgehalten, kann man von der Grundleistung - Integration in Österreich kaum leben, was logischerweise um so mehr bei einer Absenkung selbiger um mind. 25 % gilt. In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um die erste Sanktionierungsstufe handelt, plädieren wir mit Nachdruck dafür anstelle einer Sanktionierung in Höhe von mind. 25 % einen deutlich geringeren *Maximal*satz anzusetzen und Sanktionierungen nur als letztes Mittel zu wählen, wenn alle anderen Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, ausgeschöpft sind.

Des Weiteren kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Personen, die in Bundesländern wohnen, die bspw. den Wohnbedarf als Sachleistung ausbezahlen und

Personen in Bundesländern, die die gesamten Leistungen der Sozialhilfe als Geldleistungen ausbezahlen. Schließlich bezieht sich die Sanktion nur auf Geldleistungen.

Neben einer doppelten Sanktionierung können bei Personen, die dem Integrationsprogramm unterliegen, zusätzlich Verwaltungsstrafen nach dem IntG dazu kommen. Der Entwurf zum Integrationspflichten-Gesetz sieht hierbei Strafen bis 5000 Euro vor (vgl. § 30 Abs. 6 IntG im Entwurf des Integrationspflichten-Gesetzes) – eine Summe, die Menschen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, nicht stemmen können. Mehrfachbestrafungen für ein und dieselbe Verfehlung müssen in jedem Fall ausgeschlossen werden. Im Integrationsgesetz wird dies nur bedingt ausgeschlossen (vgl. § 30 Abs. 5 im Entwurf des IntG). Deshalb plädieren wir dafür, ein Verbot einer Mehrfachbestrafung im SH-GG dezidiert festzuhalten.

Drakonische Strafen tragen nicht zu einer verbesserten (Arbeitsmarkt-)Integration bei, ganz im Gegenteil. Vielmehr wird dies dazu führen, dass Menschen in prekäre Beschäftigung gedrängt werden, aus der sie unserer Erfahrung nach, als Dienstleisterin im Bereich Arbeitsmarktintegration, häufig wieder ausscheiden. Das zeigt aber auch eine Studie aus Dänemark, welche die Langzeitfolgen einer Leistungskürzung für Geflüchtete analysierte: zwar kam es nach der Kürzung zu einem Anstieg der Beschäftigung, dieser ging über die Jahre aber dramatisch zurück, sodass nach zehn Jahren kein positiver Arbeitsmarkteffekt mehr feststellbar war. Zugleich kam es zu einer Reihe von negativen sozialen Nebenfolgen, wie der Anstieg der Armutsrate sowie der Subsistenzkriminalität (Dustmann et al. 2024a). Außerdem wird mit dieser Regelung Lohndumping befeuert, da Menschen gezwungen werden, jegliche Arbeit anzunehmen. Das trägt auch nicht zu gesellschaftlicher Integration bei, schließlich gibt es gerade im niedrig qualifizierten Bereich viele Jobs, wo Deutsch keine Voraussetzung ist und somit die Sprache nicht am Arbeitsplatz erlernt wird. Dabei ist gerade die Verbindung von Arbeit und Spracherwerb besonders Erfolg versprechend. Bezogen auf Sprachkurse identifizierte eine Studie von Kohlenberger et al. (2025) Probleme bei Kursqualität, Kursverfügbarkeit und der Koordination zwischen relevanten Institutionen, u.a. AMS und ÖIF.

*Z 2*: Sanktionen dürfen aus Sicht der Volkshilfe nur jene Personen treffen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nicht aber andere Personen in der Haushaltsgemeinschaft, die gar keinen Einfluss auf die Einhaltung der Verpflichtungen haben, insbesondere unterhaltsberechtigte Kinder. Und zwar nicht nur hinsichtlich des Wohnbedarfs, sondern auch hinsichtlich der Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts. Dies sollte in § 9 deutlich und unmissverständlich festgehalten werden. Menschen für die Regelverstöße anderer zu bestrafen, erachten wir als Volkshilfe als höchst problematisch. In der jetzigen Fassung bleibt aus unserer Sicht zudem unklar, was die Deckung des Wohnbedarfs bedeutet. Wenn damit lediglich die 40 % der Bemessungsgrundlage analog zu § 5 Abs. 6 gemeint sind, stufen wir diese Regelung als sehr problematisch ein. Gerade Kinder haben keinen Einfluss auf das Verhalten ihrer Eltern, ihnen die Leistungen, die für ihren Lebensunterhalt gedacht sind,

zu streichen, wäre ungerecht und ein Verstoß gegen die Kinderrechte und gegen Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern:

> *Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*

Mit den vorgesehenen Sanktionen in § 9 sind diese Rechte nicht mehr gewährleistet.

*Z 3*: Einen völligen Entfall der Leistung lehnen wir als Volkshilfe ab. Ernährung und Wohnen sind Grundbedürfnisse, die immer abgedeckt werden müssen. Selbst in den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass europäischem Recht entsprechend stets ein Mindestmaß zur Deckung elementarer Bedürfnisse gewährleistet sein muss. In den Erläuterungen wird zwar erwähnt, dass die Deckung des Wohnbedarfs der gesamten Haushaltsgemeinschaft gewährleistet bleiben muss, im Gesetzestext allerdings wird diese Notwendigkeit nur auf unterhaltsberechtigte Angehörige bezogen. Zudem zählen neben Unterkunft auch Ernährung und Kleidung zu elementaren Bedürfnissen.

Auch hier stellt sich aber wieder die grundsätzliche Frage wie unter Z 2, was genau mit der Deckung des Wohnbedarfs, in diesem Fall nur mehr jenen der unterhaltsberechtigten Angehörigen, vom Gesetzgeber konkret beabsichtigt ist. Dass der Person, welche mehrfach gegen Verpflichtungen laut dem SH-GG verstößt, auch die Deckung des Wohnbedarfs gestrichen werden kann (wovon aufgrund der Formulierung unter Z 3 auszugehen ist), wirkt sich auch negativ auf unterhaltsberechtigte Angehörige negativ aus. Denn dieser deckt auch einen relevanten Anteil des Wohnbedarfs von Kindern in der Haushaltsgemeinschaft ab. Schließlich erhalten Kinder keine vollumfängliche, eigenständige Leistung für den Wohnbedarf, weil in Mehrpersonenhaushalten Skaleneffekte beim Wohnen angenommen werden. Abhängige Kinder für Verfehlungen ihrer Eltern derart drastisch zu sanktionieren, erachten wir, wie bereits betont, als nicht mit den Kinderrechten vereinbar.

**Verwendete Literatur**

AMS Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) (2026): Übersicht über den Arbeitsmarkt. Oktober 2026. Wien, Stand November 2026. https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_uebersicht_aktuell.pdf.

ASB Schuldnerberatungen GmbH (2026): Referenzbudgets 2026 für Kinder/Jugendliche. https://referenzbudgets.at/wp-content/uploads/2026/05/Referenzbudgets_2026_Kinder_Jugendliche_EndV_signiert.pdf.

Beste, Jonas / Trappmann, Mark (2016): Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung: Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich. IAB-Kurzbericht 21/2016. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

BMASGPK (2025): Mindestsicherung und Sozialhilfe: Leistungsbezug und Lebensbedingungen. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:bc787eb2-2083-405d-9343-69ac85707967/MSSH%20Leistungsbezug_Lebensbedingungen_%C3%BCberarbeitet20260824.pdf.

Chahrour, Marie /Lichtenberger, Hanna / Staudinger, Jeremias (unter Mitarbeit von Laura Allinger) (2025): "Ich habe in Syrien Matura gemacht für meinen Traum. Und dann kan der Krieg." Ein qualitatives Forschungsprojekt zur Arbeitsmarktintegration junger Schutzberechtigter in Niederösterreich und Oberösterreich. Working Paper der Volkshilfe Österreich. https://www.volkshilfe.at/wp-content/uploads/2025/10/Working-paper_Arbeitsmarktintegration.pdf

Cooper, Kerris / Stewart, Kitty (2021): Does Household Income Affect Children's Outcomes? A Systematic Review of the Evidence. In: Child Indicators Research, 14, S. 981–1005. https://doi.org/10.1007/s12187-020-09782-0

Dawid, Evelyn / Heitzmann, Karin (2022): Wirkung der Wiener Mindestsicherung auf Bezieherinnen. Endbericht. Wien: Wirtschaftsuniversität Wien, Economics of Inequality (INEQ).https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/ri/ineq/Projekte/Wirkung_WMS/2022_Endbericht_Wirkung_WMS_Heitzmann_Dawid_01.pdf, abgerufen am 9.11.2026.

Duncan, Greg J. / Ziol-Guest, Kathleen M. / Kalil, Ariel (2010): Early-Childhood Poverty and Adult Attainment, Behavior, and Health. In: Child Development, 81(1), S. 306–325.

Dustmann, Christian/Landersø, Rasmus/Andersen, Lars H. (2024a): Refugee Benefit Cuts. In: American Economic Journal: Economic Policy 16 (2): 406-441. DOI: 10.1257/pol.20220062.

Dustmann, Christian / Landersø, Rasmus / Andersen, Lars Højsgaard (2024b): "Unintended Consequences of Welfare Cuts on Children and Adolescents." American Economic Journal: Applied Economics, 16(4), S. 161–185.

Eppel, Rainer/Mahringer, Helmut/Sauer, Petra (2017): Österreich 2025 – Arbeitslosigkeit und die Rolle der aktiven Arbeitsmarktpolitik. In: WIFO-Monatsberichte 90 (6): 493-505 https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7418/mb_2017_06_05_oe2025_arbeitsmarktpolitik_-2.pdf.

Eppel, Rainer/Fink, Martina/Mahringer, Helmut (2016): Die Wirkung zentraler Interventionen des AMS im Prozess der Vermittlung von Arbeitslosen. Wien: WIFO. https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7013/s_2016_arbeitslosenvermittlung_59029_-2.pdf.

EU-Kommission (2022): Proposal for a Council Recommendation on adequate minimum income ensuring active inclusion. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0313

Felder-Puig, Rosemarie / Teutsch, Friedrich / Winkler, Roman (2023): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2021/22. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. https://goeg.at/sites/goeg.at/files/inline-files/%C3%96sterr.%20HBSC-Bericht%202023_bf.pdf.

Foged, Mette / Hasager, Linea / Peri, Giovanni (2024): "Comparing the Effects of Policies for the Labor Market Integration of Refugees." Journal of Labor Economics, 42(S1), S. S335–S377.

Fuchs, Michael / Gasior, Katrin / Premrov, Tamara / Hollan, Katarina / Scoppetta, Anette (2020): Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. In: Social Policy & Administration, 54(5), S. 827–843.

Garbuszus, Jan Marvin/Ott, Notburga/Pehle, Sebastian/Werding, Martin (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. https://doi.org/10.11586/2017050.

Guio, Anne-Catherine / Gordon, David / Marlier, Eric / Najera, Hector / Pomati, Marco (2018): Towards an EU Measure of Child Deprivation. In: Child Indicators Research, 11(3), S. 835–860. https://doi.org/10.1007/s12187-017-9491-6

Guger, Alois/Buchegger, Reiner/Lutz, Hedwig/Mayrhuber, Christine/Wüger, Michael (2003): Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten. Wien: WIFO https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-8652/S_2003_KINDERKOSTEN_-1.pdf.

Hock, Beate / Holz, Gerda / Simmedinger, Renate / Wüstendörfer, Werner (2000): Gute Kindheit – Schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e. V. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/themenbereiche/downloads/Gute_Kindheit.pdf.

Humer, Stefan/Rapp, Severin (2020): Kosten von Kindern. Erhebungsmethoden & Bandbreiten. INEQ Discussion Paper. Wien: Economics of Inequality (INEQ) https://research.wu.ac.at/de/publications/kinderkosten-berechnungsmethoden-amp-bandbreiten-7/.

Immoscout24 (2026): ImmoScout24-Datenanalyse: Mieten steigen um 6 Prozent, Steiermark legt am stärksten zu. https://www.immobilienscout24.de/content/dam/is24at/dokumente/Unternehmen/2026/Presse/261013_Mietpreise%20PA%20Daten_IS24.pdf.

Jestl, Stefan/Tverdostup, Marina (2023): The Labour Market Entry and Integration of Refugees and Other Migrants in Austria. wiiw Working Paper No. 231. https://www.emerald.com/ijm/article-abstract/47/2/306/1343253/Labour-market-entry-and-integration-of-refugees-in?redirectedFrom=fulltext

Jüngling, Leonard (2024): Wohnkosten: Mietsteigerungen längerfristig deutlich über Inflation. Momentum Institut. https://www.momentum-institut.at/news/wohnkosten-mietsteigerungen-laengerfristig-deutlich-ueber-inflation/, abgerufen am 9.11.2026.

Karwath, Claudia / Attig, Manja / von Maurice, Jutta / Weinert, Sabine (2023): Does Poverty Affect Early Language in 2-year-old Children in Germany? In: Journal of Child and Family Studies, 32, S. 2254–2270. https://doi.org/10.1007/s10826-022-02500-0

Kerle, Anja/ Schmidt, Josephina/ Ober, Nadine/ Bliemetsrieder, Sandro / Weise, Marion (2019): Armut als zentrales Problem für frühpädagogische Organisationen? Einblicke in die Praxis und Ausblicke theoretischer Reflexionen. In: Elementarpädagogische Forschungsbeiträge, 1(2), S. 42–52.

Kohlenberger, Judith / Kettl, Julian (2025): Bildungsunterbrechungen bei jungen Asylwerbenden in Österreich. Gutachten zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Im Auftrag der Caritas.

Kohlenberger, Judith/ Rengs, Bernhard/ Reichelt, Sophie/ Buber-Ennser, Isabella/ Kalcher, Hannah (2025): Recent Arrivals in Austria: Neue Geflüchtete aus Syrien am österreichischen Arbeitsmarkt. AMS Forschungsbericht. Wien: Arbeitsmarktservice Österreich.

Landesmann, Michael/ Leitner, Sandra M. (2020): Refugees' Integration in the Austrian Labour Market: Occupational Mobility and Job-Skills Mismatch. wiiw Policy Note/Policy Report No. 41. https://data.wiiw.ac.at/refugees-integration-in-the-austrian-labour-market-occupational-mobility-and-job-skills-mismatch-p-5426.html.

Lichtenberger, Hanna/ Ranftler, Judith (2023a): Radikale Solidarität mit armutsbetroffenen Kindern. In: Regner, Evelyn / Lindner, Mario (Hrsg.): Radikale Solidarität. Warum Vielfalt immer eine soziale Frage ist. Wien: ÖGB Verlag, S. 152-158.

Lichtenberger, Hanna/ Ranftler, Judith (2023b): Soziale Teilhabe armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher. Eine quantitative Auswertung der Ersterhebung im Projekt „Existenzsicherung 2022/2023". Wien: Volkshilfe Österreich. https://kinderarmut.volkshilfe.at/fileadmin/user_upload/Media_Library_Kinderarmut/Publikationen/2023_Soziale_Teilhabe_Armutsbetroffener_Kinder.pdf.

Mani, Anandi/ Mullainathan, Sendhil/ Shafir, Eldar/ Zhao, Jiaying (2013): "Poverty impedes cognitive function." Science, 341(6149), S. 976–980.

OECD (2023): Sozioökonomische Benachteiligung in der Kindheit in Österreich. Wesentliche Herausforderungen im aktuellen Überblick. Paris: OECD Publishing https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:2d47c588-65c8-4379-bfb9-26be5c2d7d0b/BMSGPK_OECD_Studie_Soziooek-Benachteiligung-in-Kindheit_nov2023_pdfUA.pdf.

Öhner, Sebastian (2022): Jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht. Die sozialen Grundrechte im BVG Kinderrechte und deren Anwendungspotential. In: juridikum, 2/2022, S. 183–192. https://juridikum.at/archiv/2022/2/183-192/jedes-fuenfte-kind-ist-von-armut-bedroht, abgerufen am 11.11.2026.

Owen, Katherine B./ Nau, Tracy / Reece, Lindsey J. / Bellew, William / Rose, Catriona / Bauman, Adrian/ Halim, Nicole K./ Smith, Ben J. (2022): Fair Play? Participation Equity in Organised Sport and Physical Activity among Children and Adolescents in High Income Countries: A Systematic Review and Meta-analysis. In: International Journal of Behavioral Nutrition and Physical Activity, 19 (27). https://link.springer.com/article/10.1186/s12966-022-01263-7

Pattaro, Serena/ Bailey, Nick/ Williams, Evan/ Gibson, Marcia/ Wells, Valerie/ Tranmer, Mark/ Dibben, Chris (2022): The Impacts of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quantitative Research Evidence. In: Journal of Social Policy, 51(3), S. 611-653.

Premrov, Tamara/ Six, Eva/ Pirklbauer, Sybille (2025): Ausgestaltung und Herausforderungen einer Kindergrundsicherung in Österreich. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 51(2), S. 75-99.

Ridge, Tess (2011): The Everyday Costs of Poverty in Childhood: A Review of Qualitative Research Exploring the Lives and Experiences of Low-Income Children in the UK. In: Children & Society, 25(1), S. 73–84.
https://doi.org/10.1111/j.1099-0860.2010.00345.x

Sandel, Megan/ Sheward, Richard/ Ettinger de Cuba, Stephanie/ Coleman, Sharon M. / Frank, Deborah A./ Chilton, Mariana/ Black, Maureen/ Heeren, Timothy/ Pasquariello, Justin/ Casey, Patrick/ Ochoa, Eduardo/ Cutts, Diana (2018): Unstable Housing and Caregiver and Child Health in Renter Families. In: Pediatrics, 141(2), e20172199.
https://doi.org/10.1542/peds.2017-2199

Spannagel, Dorothee/ Seikel, Daniel/ Schulze Buschoff, Karin /Baumann, Helge (2017): Aktivierungspolitik und Erwerbsarmut. WSI Report Nr. 36
https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006616, abgerufen am 9.11.2026

Statistik Austria (2026a): Tabellenband EU-SILC 2025 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2023 bis 2025. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien: Statistik Austria
https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2025.pdf, abgerufen am 9.11.2026.

Statistik Austria (2026b): Ausgaben und Ausstattung privater Haushalte.
https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/ausgaben-und-ausstattung-privater-haushalte/ausgaben, abgerufen am 9.11.2026.

Statistik Austria (2021): Kinderkostenanalyse 2021. Endbericht. Methodische Langfassung. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf, abgerufen am 9.11.2026.

Statistik Austria (o. J.): STATatlas. Kindertagesheime – Kinder in VIF-konformen Einrichtungen
https://www.statistik.at/atlas/?mapid=them_bevoelkerung_kth_vif, abgerufen am 9.11.2026.

Van den Berg, Gerard J./ Uhlendorff, Arne/ Wolff, Joachim (2022): The Impact of Sanctions for Young Welfare Recipients on Transitions to Work and Wages, and on Dropping Out. In: Economica, 89(353), S. 1-28.

Wolf, Markus A. (2024): Persistent or temporary? Effects of social assistance benefit sanctions on employment quality. In: Socio-Economic Review, 22(3), S. 1531-1557.

Yoshikawa, Hirokazu/ Aber, J. Lawrence/ Beardslee, William R. (2012): The Effects of Poverty on the Mental, Emotional, and Behavioral Health of Children and Youth:

Implications for Prevention. In: American Psychologist, 67(4), S. 272–284.
https://doi.org/10.1037/a0028015